

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

22/1977/P

16.12.1977

Vorstand des SPD-Bezirks R,
vertreten durch den Vorsitzenden T aus M und durch den Bezirksgeschäftsführer K aus M

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

B aus O

E aus I

K[1] aus I

H aus B

Beistand: L aus M-M

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

Weitere Verfahrensbeteiligte:

1. Vorstand des SPD-Unterbezirks M-B,
vertreten durch den Vorsitzenden R aus M

2. Vorstand des SPD-Ortsvereins I,
vertreten durch D aus I und D aus I

3. SPD-Ortsverein B-Mitte,
vertreten durch den Vorsitzenden W aus B

4. Vorstand des SPD-Ortsvereins O,
vertreten durch den Vorsitzenden D[1] aus O

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1977 in Nürnberg unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß B, E, K[1] und H nicht mehr Mitglieder der SPD sind.

Gründe

I.

Am 5. Juni 1977 beschloß der Bezirksvorstand R der SPD, gegen die Antragsgegner Sofortmaßnahmen gemäß § 18 der Schiedsordnung der SPD einzuleiten und damit gleichzeitig gemäß § 19 der Schiedsordnung gegen die Vorgenannten ein Parteiordnungsverfahren bei der Bezirksschiedskommission zu beantragen.

Der Beschluß hat im einzelnen folgenden Wortlaut:

"Liebe Genossen,
der Bezirksvorstand der SPD R hat sich auf seiner Sitzung am 5. Juni 1977 in W mit einem Antrag des SPD-Unterbezirksvorstandes M-B befaßt und nach sorgfältiger Beratung beschlossen:

"Der Bezirksvorstand ordnet gemäß § 18 der Schiedsordnung der SPD das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die vier Parteimitglieder

B aus O

K[1] aus I

E aus I

H aus B

an. Diese Anordnung gilt gemäß § 19 der Schiedsordnung der SPD gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens bei der Bezirksschiedskommission.

Nach Auffassung des Bezirksvorstandes soll dieses Verfahren für alle betroffenen Antragsgegner mit dem Ausschluß aus der SPD enden."

Zur Begründung seiner Entscheidung bezieht sich der Bezirksvorstand auf das als Anlage beigefügte Schreiben des Unterbezirksvorstandes M-B der SPD vom 2. Juni 1977 sowie die ihm anhängende und vom Unterbezirksvorstand beschlossene Erklärung. Der Bezirksvorstand bezieht sich auch auf folgende den vier Antragsgegnern jeweils bekannte Papiere:

Grußadresse der Jungsozialisten, Unterbezirk M-B, die von B auf der Veranstaltung am 17. Mai 1977 im Bürgerhaus M-F verlesen wurde,
Zeitung der Jungsozialisten, Unterbezirk M-B, Nr. 1, Mai 1977 mit dem Titel "L",
gemeinsame Erklärung von Aufruf-Unterzeichnern, die auf einer Sitzung des SPD-Unterbezirksvorstandes zunächst vorgetragen und dann überreicht wurde.

In einer Zusammenfassung nennt der Bezirksvorstand vorab zur Begründung seines Beschlusses folgende Punkte:

1. Alle betroffenen Antragsgegner wurden mit Schreiben des Bezirksvorsitzenden T vom 12. Mai 1977 über die Haltung der Parteiorganisation zur B[1]-Veranstaltung in M-F informiert und auf Konsequenzen hingewiesen.
2. Mehrfache Beratungen durch den SPD-Bezirksvorstand im Beisein des Jungsozialisten-Bezirksvorsitzenden S, besonders aber ein gemeinsames Gespräch des Bezirksvorsitzenden T, des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden S[1] und des Bezirksgeschäftsführers K mit dem Bezirksvorstand und Bezirksausschuß der Jungsozialisten am 5. Mai 1977, haben die Haltung des Parteibezirkes zu den anstehenden Fragen verdeutlicht.

3. Mehrfache Beratungen des SPD-Unterbezirksvorstandes M-B - meistens in Anwesenheit des Juso-Unterbezirksvorsitzenden B - und teilweise gemeinsam mit dem Unterbezirksvorstand und Unterbezirksausschuß der Jungsozialisten M-B, haben zu intensiven Beratungen über die zur Diskussion stehenden Tatbestände geführt. Den Jungsozialisten des Unterbezirks M-B war damit also auch die Position des SPD-Unterbezirksvorstandes bekannt.

4. Die Verlesung einer Grußadresse auf der B[1]-Veranstaltung in M-F war im Sinne der Parteiordnung Öffentlichkeitsarbeit, die nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstand der Partei (Unterbezirksvorstand) hätte erfolgen dürfen. Die hierzu notwendige Information und inhaltliche Abstimmung wurde trotz vorher ausdrücklich gegebener Hinweise und durch Beschluß ausgesprochener Rüge bei einer anderen, aber vergleichbaren Angelegenheit unterlassen.

Die offizielle Verlesung einer Grußadresse auf der B[1]-Veranstaltung war im Sinne des Briefes von T vom 12. Mai 1977 Mitverantwortung für Ablauf und Inhalt der B[1]-Veranstaltung, für die ausdrücklich Konsequenzen angekündigt worden sind. Der politische Inhalt der auf der Veranstaltung verlesenen Grußadresse ist weit mehr als eine allgemeine Solidaritätserklärung zum ehemaligen Bundesvorsitzenden der Jungsozialisten.

5. Die vom Jungsozialisten-Unterbezirksvorstand M-B herausgegebene Jungsozialisten-Zeitung "L" ist Öffentlichkeitsarbeit und nach den Grundsätzen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der zuständigen Parteiorganisation möglich. Dieses Einvernehmen wurde nicht hergestellt, da der Unterbezirksvorstand erst nach Ausdruck dieser Drucksache davon Kenntnis erhielt.

6. Der größere Teil dieser Zeitung wurde durch Eingreifen des SPD-Unterbezirksvorstandes eingezogen und damit der Verteilung entzogen. Ein kleinerer Teil wurde in jedem Falle weitergegeben. Trotz der vor dem SPD-Unterbezirksvorstand von B abgegebenen Erklärung, daß die Zeitung nicht verteilt würde, hat der Juso-Unterbezirksvorsitzende teilweise die Rückgabe der Zeitung an die Parteiorganisation zu verhindern gesucht.

7. Der Inhalt der Jungsozialisten-Zeitung wurde vom SPD-Unterbezirksvorstand heftig kritisiert und in der von ihm beschlossenen Erklärung auch begründet verurteilt. Der Bezirksvorstand hat sich dieser Kritik ohne Einschränkung angeschlossen und sie bei seinen Beratungen um einige Punkte ergänzt.

8. Drei der vier Betroffenen gehören zu den Unterzeichnern des Aufrufes des "Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit". Sie haben eine schriftliche Aufforderung des Bezirksvorstandes erhalten, ihre Unterschrift zurückzuziehen, dieser aber nicht entsprochen und ausdrücklich erklärt, bei ihrer Haltung zu bleiben. Für den Bezirksvorstand war dieser Tatbestand kein Entscheidungsgrund, hat aber andererseits zur Beurteilung beigetragen.

9. Die B[1]-Veranstaltung in M-F fand zu einem Zeitpunkt statt, in dem es den rechtsgültigen Beschluß des Parteivorstandes gegen B[1] vom 16. Mai 1977 gab und dieser auch ab diesem Tag in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt geworden ist. Zweifel über die rechtliche Gültigkeit des Parteivorstandsbeschlusses waren zu dieser Zeit endgültig beseitigt.

10. Alle Bemühungen der Parteiorganisation, auch nach der B[1]-Veranstaltung, durch gemeinsame Beratungen oder Einzelgespräche zu anderen Auffassungen bei den Betroffenen zu kommen, blieben ohne Erfolg. Die betroffenen Antragsgegner haben im Gegenteil ihre Positionen ohne Einschränkung für richtig erklärt und verteidigt. Dies gilt nicht nur für den Juso-Unterbezirksvorsitzenden B, sondern auch die drei weiteren betroffenen Juso-Unterbezirksvorstandsmitglieder K[1], E und H. Deshalb hat der Bezirksvorstand für alle betroffenen Antragsgegner das gleiche Maß an Sofortmaßnahmen und Zielen für das Parteiordnungsverfahren beschlossen.

Der Bezirksvorstand wird im Parteiordnungsverfahren gegebenenfalls weitere Einzelheiten zur Begründung seines Beschlusses vortragen.

Die Bezirksschiedskommission R entschied am 25. Juli 1977 das durch die Sofortmaßnahme gemäß § 19 Abs. 1 Schiedsordnung eingeleitete Parteiordnungsverfahren wie folgt:

"B, E, K[1] und H werden mit sofortiger Wirkung aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Begründung: Der Entscheidung der Schiedskommission für den SPD-Bezirk R lag ein am 5. Juni 1977 vom Bezirksvorstand R der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gefaßter Beschluß zugrunde, gegen die oben genannten Genossen Sofortmaßnahmen gemäß § 18 der Schiedsordnung der SPD einzuleiten und gleichzeitig nach § 19 der Schiedsordnung

gegen die Betroffenen ein Parteiordnungsverfahren bei der Bezirksschiedskommission zu beantragen.

In der am 19. Juli 1977 durchgeführten mündlichen Verhandlung, an der als Antragsteller der Bezirksvorstand, vertreten durch den Genossen K aus M , als Antragsgegner die Genossen

B aus O

E aus I

K[1] aus I

H aus B-Mitte

als Beistand der Antragsgegner B[2] aus N, für den Ortsverein I (dem Verfahren beigetreten) die Genossen S (Vorsitzender), N (Vorstandsmitglied) und als Beigeladener der Genosse R (Unterbezirksvorsitzender M-B) teilnahmen, sollte geklärt werden, ob die als Antragsgegner im Verfahren aufgetretenen Genossen zu Recht beschuldigt wurden, durch ihr Verhalten der Partei schweren Schaden zugefügt zu haben, der - wie dem Antrag zugrunde lag - einen Ausschluß aus der SPD rechtfertigen würde.

Nach dem Vorbringen des Antragstellers, der sich auf Beschlüsse des Vorstandes des SPD-Unterbezirks M-B vom 19. bzw. 27. Mai 1977 stützt, verantworten die Antragsgegner trotz eingehender Verwarnung im Sinne der Unterlassung von Seiten des Bezirksvorsitzenden, des Genossen T, der die Betroffenen mit Schreiben vom 12. Mai 1977 über die Haltung der Parteiorganisation zur B[1]-Veranstaltung in M-F informiert und auf Konsequenzen hingewiesen hatte, eine GRUSSADRESSE der Jungsozialisten, Unterbezirk M-B, vom 17. Mai 1977 auf der Veranstaltung zum Thema Abrüstung mit B[1].

Darüberhinaus war es nach Auffassung der Schiedskommission für den SPD-Bezirk R deren Aufgabe, die den Antragsgegnern gegenüber erhobenen Vorwürfe zu untersuchen, nach denen sie, entgegen ihrer Verpflichtung, die Jungsozialisten-Zeitung "L" ohne Einvernehmen mit der zuständigen Parteiorganisation herausgegeben hatten.

Schließlich entschied sich die Bezirksschiedskommission auch dafür, der Frage nachzugehen, inwieweit drei der insgesamt vier angeschuldigten Genossen, nämlich B, E und H, zu den Unterzeichnern des Aufrufes des "Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" gehören, obwohl ihnen auf Grund eines an sie gerichteten Schreibens des Bezirksvorstandes, welches sich auf entsprechende Beschlüsse des Parteivorstandes

bezieht, klar sein mußte, daß eine Zusammenarbeit mit Gruppierungen, an denen verfassungsfeindliche Kräfte maßgeblich mitarbeiten, für Sozialdemokraten nicht in Betracht kommen kann.

Im Verlaufe der Beweisaufnahme stellte sich (siehe Protokoll über die am 19. Juli 1977 durchgeführte mündliche Verhandlung) heraus, daß alle angeschuldigten Genossen die ihnen gegenüber erhobenen Vorwürfe bagatellisieren und nicht zugeben wollten, daß durch ihr Verhalten der Partei schwerer Schaden zugefügt worden ist. Stattdessen bekannten sie sich ausdrücklich zu den ihnen vorgeworfenen Anschuldigungen und versuchten deren Rechtfertigung mit dem Hinweis auf § 10 der Schiedsordnung. Der Genosse K[1] erklärte während der mündlichen Verhandlung ohne Widerspruch der übrigen Antragsgegner: "Wir wollen alle gleichbehandelt werden. Wir haben zu all diesen Punkten in gleichen Teilen beigetragen und verantworten alle Punkte in gleichen Teilen". (Siehe Protokoll der Verhandlung vom 19. Juli 1977, Seite 3, vorletzter Absatz). Der Genosse B[2] erklärte in seiner Eigenschaft als im Verfahren zugelassener Beistand der vier Antragsgegner am Ende der mündlichen Verhandlung, daß die Betroffenen mit einer Rüge einverstanden wären. (Siehe Protokoll der Verhandlung vom 19. Juli 1977, Seite 9, unten). Dies läßt die Deutung eines Schuldanerkenntnisses durchaus zu!

Unter Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1977 kam die Bezirksschiedskommission im Verlaufe ihrer Beratungen am 25. Juli 1977 zu dem Ergebnis, daß sich alle vier Antragsgegner erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei (§ 35 (3) des Organisationsstatutes) schuldig gemacht haben und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

Für die Bezirksschiedskommission gilt als erwiesen, daß sich die Genossen B, E, K[1] und H der Tragweite ihres Handelns bewußt waren, zumal sie von den zuständigen und verantwortlichen Genossen innerhalb der Parteiorganisation früh genug auf die Folgen ihrer Verhaltensweise mit dem Hinweis auf drohende Parteiordnungsverfahren aufmerksam gemacht worden sind. Die genannten Genossen zeigten sich selbst während des Ablaufs der mündlichen Verhandlung uneinsichtig und versuchten die Rechtfertigung von Standpunkten, die sich nach Auffassung der Bezirksschiedskommission in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in keiner Weise rechtfertigen lassen. Für die Bezirksschiedskommission besteht kein Zweifel daran, daß die Verlesung einer Grußadresse auf der B[1]-Veranstaltung in M-F nach Form und Inhalt in der Öffentlichkeit den Eindruck hat aufkommen lassen, daß es innerhalb der SPD Kräfte gibt, die dem offiziellen Kurs der Partei entgegenstehen und die Entscheidungen der Parteigremien

unterlaufen wollen. In dem dadurch ausgelösten Zweifel vieler Wähler an der Glaubwürdigkeit der Politik der SPD sieht die zur Entscheidung in der Sache aufgerufene Schiedskommission einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei. Die davon ausgegangene Wirkung auf Öffentlichkeit und Wähler muß im Sinne eines der SPD zugefügten schweren Schadens verstanden werden.

Was die gegenüber den Antragsgegnern erhobenen Vorwürfe im Rahmen der Herausgabe der Jungsozialisten-Zeitung "L" angeht, so hält die Bezirksschiedskommission diese für berechtigt. Verschiedene Veröffentlichungen darin sind dazu angetan, die Partei selbst, aber auch deren Repräsentanten, öffentlich in Mißkredit zu bringen. Die Inhalte stehen teilweise in diametralem Gegensatz zur offiziellen Politik der SPD und lassen diese deshalb unglaubwürdig erscheinen. Das selbstherrliche Handeln der Beschuldigten ohne Absprache mit der zuständigen Parteiorganisation ist als Verstoß gegen die Grundsätze der Partei zu werten.

Bei Überprüfung der Frage, inwieweit die Genossen B, E und H zu den Unterzeichnern des Aufrufs des "Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" gehören, kam die Bezirksschiedskommission zu dem Ergebnis, daß diese Behauptung aufgrund einer der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegten fotokopierten Liste über die Unterzeichner eines Aufrufs zur Unterstützung des Komitees als erwiesen anzusehen ist. Bezeichnend ist nach Meinung der Schiedskommission und für die Beurteilung der Verhaltens der genannten Genossen zugleich, daß sie trotz Aufforderung nicht bereit waren, ihre Unterschrift zurückzuziehen. Auch in dieser Einstellung, zumal sie mit einer hartnäckigen Weigerung der Zurücknahme einer für Sozialdemokraten mit den Grundsätzen der Partei unvereinbaren Haltung in Verbindung zu bringen ist, sieht die Schiedskommission einen erheblichen Verstoß gegen die in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands maßgebenden Grundsätze.

Aus all diesen vorgenannten und im einzelnen dargestellten Gründen sah sich die Schiedskommission des Bezirkes R veranlaßt, auf Ausschluß aller vier Genossen, B, E, K[1] und H, aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu erkennen."

Gegen diese Entscheidung, zugestellt an die Antragsgegner B, K[1] und H am 29.7.1977, an den Antragsgegner E am 1.8.1977, legten die Antragsgegner mit ihrem Schreiben vom 9. August 1977, zugegangen bei der Bundesschiedskommission am 11. August 1977 Berufung ein und begründeten diese durch Schriftsatz ihres Beistandes vom 22. August 1977, eingegangen am 23.8.1977, wie folgt:

„Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

in den Parteiordnungsverfahren gegen

B

E

K[1]

H

beantragen die genannten Genossen, mich als ihren Beistand gem. § 11 Abs. 3 der Schiedsordnung zuzulassen.

Die Anträge habe ich samt auf mich lautenden Vollmachten beigelegt. Außerdem haben mich die Antragsgegner beauftragt und bevollmächtigt, die von ihnen mit Schreiben vom 9. August 1977 eingelegte Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des Bezirks R vom 25. Juli 1977 zu begründen.

Ich bitte deshalb, einen Termin für eine mündliche Verhandlung zu bestimmen, in der ich - wenn als Beistand zugelassen - beantragen werde:

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission R vom 25. Juli 1977, die den Parteiausschluß der Genossen B, E, K[1] und H zum Inhalt hat, aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Berufungsbegründung

Am 19. Juli 1977 verhandelte die Bezirksschiedskommission R über den Antrag des r - Bezirksvorstands der SPD vom 5. Juni 1977, die Genossen B, E, K[1] und H aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen.

In seinem Beschluß vom 5. Juni 1977 hatte der Bezirksvorstand gleichzeitig das Ruhen aller Mitgliedsrechte der 4 Genossen nach § 18 der Schiedsordnung angeordnet und seinen Antrag damit begründet,

- daß die Genossen auf einer Veranstaltung am 17. Mai 1977 in M-F eine "Grußadresse" verlesen hätten, obwohl der Bezirksvorsitzende T jedem Parteimitglied, daß bei dieser Veranstaltung "Verantwortung oder

Mitverantwortung" trage, "die dann unausweichlichen Konsequenzen" angedroht habe.

Es handelte sich um eine Veranstaltung des (der Sozialdemokratie nahestehenden) AStA-Vorsitzenden der M J-G-Universität, W[1], zu der auch der derzeit amtierende Bundesvorsitzende der Jungsozialisten, B[1], eingeladen war.

- daß die Genossen eine Jungsozialisten-Zeitung "L" herausgegeben hätten, ohne das Einvernehmen mit der zuständigen Partei-Organisation (UB M-B) hergestellt zu haben.
Der Inhalt dieser Zeitung sei zu kritisieren und zu verurteilen.
- daß drei der vier Genossen ihre Unterschrift unter den Demonstrationsaufruf des "Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgezogen hätten.
Dies habe aber lediglich zur Beurteilung der Genossen, nicht aber zum Beschluß beigetragen.
- daß schließlich alle vier Genossen ihre Positionen auch später für richtig erklärt und verteidigt hätten.

Der Wortlaut der Begründung findet sich im Schreiben des Bezirksvorstandes an die 4 Genossen vom 6. Juni 1977, das sich bei den Akten der Bundesschiedskommission befinden dürfte.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1977 entschied die Bezirksschiedskommission auf einer weiteren Sitzung vom 25. Juli 1977, dem Antrag des Bezirksvorstands stattzugeben und die 4 Genossen aus der SPD auszuschließen. Diese Entscheidung teilte die Kommission den Betroffenen mit Schreiben vom 28. Juli 1977 mit.

Gegen diese Entscheidung richtet sich auch die mit Schreiben vom 9. August 1977 eingelegte Berufung.

Die Bezirksschiedskommission begründet den Partei-Ausschluß der 4 Genossen damit, daß sich alle vier erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei schuldig gemacht hätten und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden sei:

- die 4 Genossen hätten sich in der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1977 mit Standpunkten zu verteidigen gesucht, "die sich nach Auffassung der Bezirksschiedskommission in der SPD in keiner Weise rechtfertigen lassen".
- das Verlesen einer Gruß-Adresse auf der "B[1]-Veranstaltung" in M-F, das die 4 Genossen zu verantworten hätten, habe in der Öffentlichkeit "nach Form und Inhalt den Eindruck aufkommen lassen, daß es innerhalb der SPD Kräfte gibt, die dem offiziellen Kurs der Partei entgegenstehen und die Entscheidungen der Parteigremien unterlaufen wollen".
Ein Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung der Partei sei darin zu sehen, daß dadurch "Zweifel vieler Wähler an der Glaubwürdigkeit der Politik der SPD" ausgelöst worden seien.
Schwerer Schaden schließlich sei der SPD durch "die davon ausgegangene Wirkung auf Öffentlichkeit und Wähler" entstanden.
- die Herausgabe der Juso-Zeitschrift "L" ohne Absprache mit der zuständigen Partei-Organisation sei ein "Verstoß gegen die Grundsätze der Partei".
"Verschiedene Veröffentlichungen" in dieser Zeitschrift seien "dazu angetan, die Partei selbst, aber auch deren Repräsentanten, öffentlich in Mißkredit zu bringen".
"Die Inhalte stehen teilweise in diametralem Gegensatz zur offiziellen Politik der SPD und lassen diese deshalb unglaubwürdig erscheinen".
- die Einstellung der Genossen B, E und H, ihre Unterschrift unter den Aufruf des Komitees für Frieden,

Abrüstung und Zusammenarbeit nicht zurückziehen zu wollen, sei "ein erheblicher Verstoß gegen die in der SPD maßgebenden Grundsätze", dies insbesondere, weil diese Einstellung "mit einer hartnäckigen Weigerung der Zurücknahme einer für Sozialdemokraten mit den Grundsätzen der Partei unvereinbaren Haltung in Verbindung zu bringen ist".

- schließlich habe der Beistand der 4 Genossen, der Genosse B[2] (OV N) erklärt, daß die Betroffenen mit einer Rüge einverstanden wären. Dies lasse "die Deutung eines Schuldanerkenntnisses durchaus zu!" (Interpunktion der Bezirksschiedskommission).

Im einzelnen wird auf den Text des Begründungsschreibens vom 28. Juli 1977 verwiesen, das der Bundesschiedskommission vorliegen müßte.

Keiner der 4 Genossen hat erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen.

Durch das Verhalten der 4 Genossen ist der Partei kein schwerer Schaden entstanden.

Die Bundesschiedskommission muß das Verfahren daher gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe c der Schiedsordnung einstellen.

Bevor ich auf die Anschuldigungen der Vorinstanz im einzelnen eingehe, sei zum Verständnis des Nachfolgenden bemerkt, daß sich die Ausführungen der Bezirksschiedskommission schwerlich mit dem Sinn und Zweck des § 10 des Parteiengesetzes vereinbaren lassen, der den Parteimitgliedern ein an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientiertes Ausschlußverfahren gewährleisten soll. Der Begründungsschrift sind nur Bruchstücke eines Tatbestands und statt Entscheidungsgründen nur Behauptungen zu entnehmen, die kaum einer oberflächlichen Prüfung standhalten.

Der Unterfertigte ist deshalb beim Verfassen dieser Berufungsbegründung weite Strecken auf Vermutungen angewiesen, was denn den 4 Genossen eigentlich zur Last gelegt werden soll. Auf sein Bitten hin haben die Antragsgegner sich bemüht, zur Wahrheitsfindung zusätzliche Fakten beizutragen.

- a) Die Veranstaltung am 17. Mai 1977

Zu dieser Veranstaltung hatte der AStA-Vorsitzende der Universität M brieflich "vor allem ihm bekannte" Sozialdemokraten eingeladen (siehe beiliegende Kopie des Einladungsschreibens, das alle 4 Antragsgegner per Post erhielten).

Die Veranstaltung hatte das Thema "Abrüstung für den Frieden". Das Hauptreferat hielt der Bundesvorsitzende der Jungsozialisten, B[1].

Es ist gerichtlich festgestellt, daß die gegen B[1] vor dem 15. Mai 1977 eingeleitete Sofortmaßnahme des Parteivorstands rechtsunwirksam war.

Der Beschluß des Parteivorstands vom 16. Mai 1977 war am 17. Mai 1977 noch nicht wirksam, da er B[1] noch nicht zugestellt war. Es ist deshalb davon auszugehen, daß B[1] als Vorsitzender der Jungsozialisten noch amtierte.

Die Antragsteller können sich auch nicht darauf berufen, daß der Vorstandsbeschluß vom 16. Mai 1977 "der Öffentlichkeit hinreichend bekannt geworden" sei (s. Schreiben des Bezirksvorstands vom 6. Juni 1977, S. 3). Nach § 29 Abs. 1 der Schiedsordnung erfolgen Zustellungen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Antragsteller werden sich anhand des Rückscheins über das Zustellungsdatum informieren können. Der Unterschied zwischen "hinreichend bekannt" und "veröffentlicht" sollte den Antragstellern geläufig sein.

Die Sozialdemokratische Partei hat in ihrer langen Geschichte so viel Erfahrungen mit der bürgerlichen Presse und den Medien gemacht, daß sie in § 32 des Organisationsstatuts bestimmte:

"Veröffentlichungen des Parteivorstands erfolgen in der sozialdemokratischen Wochenzeitung "V".

Der Beschluß der Partei konnte deshalb weder B[1] noch den 4 Antragsgegnern "bekannt" sein. Die Antragsgegner haben bisher Presse und Medien kritisch zu würdigen gewußt. Sie haben sich z. B. weder durch Berichte der M - Abendzeitung ("V: Der Saustall der M SPD muß ausgemistet werden!") noch andere Periodika (B E-D. "Helmut Schmidt: Die Lehrlinge sollen ruhig wieder fegen und Bier holen") dazu verleiten lassen, im Interesse der Partei ein schnelles Eingreifen zu fordern, sondern haben besonnen die fällige Korrektur abgewartet. Gleiches konnte von ihnen zu recht bei den Nachrichten erwartet werden, die über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des gewählten Juso-Bundesvorsitzenden berichteten.

Auch das Schreiben des Bezirksvorsitzenden T vom 12. Mai 1977 ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Es beruht darauf, daß B[1] Rechte aus der Parteimitgliedschaft ruhen. Dies war aber nicht der Fall (wie oben dargestellt).

Das Verbot, eine Veranstaltung mit dem amtierenden Vorsitzenden der Jungsozialisten zu unterstützen oder bei einer solchen Veranstaltung Verantwortung oder Mitverantwortung zu tragen, kann deshalb nur als unzulässiger Versuch, die Arbeit einer Arbeitsgemeinschaft der Partei zu behindern, gewertet werden.

Da ein solcher Verstoß gegen die Ordnung der Partei aber mit Sicherheit vom Bezirksvorsitzenden T nicht gewollt war, ist der Brief vom 12. Mai 1977 als gegenstandslos anzusehen.

Besagter Brief konnte auch nicht mit dem 16. Mai 1977 wieder aufleben, da sich der Genosse T hierzu auf einen erneuten Beschluß des Bezirksvorstands hätte stützen müssen.

Aber selbst wenn man die Wirksamkeit des Briefes vom 12. Mai 1977 unterstellt, war er nicht zu beachten. Auf seiner Sitzung vom 7. Mai 1977 hat sich der Bezirksvorstand R mit der Absicht der Juso-Unterbezirke M und M-B befaßt, eine "Solidaritätsveranstaltung" mit B[1] zu organisieren und dieses untersagt.

Die Veranstaltung vom 17. Mai 1977 war aber weder von den Jungsozialisten organisiert, noch war sie als Solidaritätsveranstaltung für B[1] konzipiert (siehe Einladung). Der Genosse T hat daher den Beschluß des Bezirksvorstands eigenmächtig so weit interpretiert, daß eine Einschränkung des Art. 8 Grundgesetz dabei herauszukommen scheint. Es ist klar, daß solche Interpretationen dem Bezirksvorstand nicht zu unterstellen und daher nicht zu beachten sind.

Sollte aber nicht die Versammlungsfreiheit, sondern lediglich "Verantwortung oder Mitverantwortung" für diese Veranstaltung gemeint sein, trifft dies die Antragsgegner nicht:

Sie waren nicht alle auf dieser Veranstaltung anwesend, sie hatten keinen Einfluß auf Redner, Thema und Gästekreis der Versammlung.

B verlas, als dies von der Versammlungsleitung überraschend angeboten wurde, lediglich eine von den zuständigen Juso-Gremien seines Unterbezirks beschlossene Adresse. Gleiches geschah von Vertretern von mehr als 10 weiteren Juso-Gliederungen.

Durch diese Handlung ist die Ordnung der Partei nicht verletzt worden. Der Bezirksvorstand rügt in diesem Zusammenhang das fehlende Einvernehmen mit den zuständigen Parteigremien. Dies hat die Bezirksschiedskommission zu recht nicht in die Begründung ihrer Entscheidung aufgenommen.

Voraussetzung für die Anwendung der Einvernehmensregelung gemäß Nr. 5 der Grundsätze für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD ist, daß mit der kritisierten Handlung Öffentlichkeitsarbeit beabsichtigt geschah. Das ist aber nicht der Fall. Die Veranstaltung war tatsächlich nur parteiöffentlich.

Nach Angaben von W[1], der hierfür als Zeuge benannt werden kann, wurden nur Sozialdemokraten eingeladen, soweit ihm Adressenmaterial zur Verfügung stand.

Presse war nicht eingeladen und auch nicht erschienen (mit einer Ausnahme siehe unten). Es kamen ca. 600 Gäste, laut Angaben von Besuchern, fast ausnahmslos Mitglieder der sozialdemokratischen Partei. Dies wird auch in dem einzigen Pressebericht eines anwesenden Journalisten so dargestellt (Der Spiegel, Nr. 22/77 Seite 24).

Da die Presse ansonsten nicht inhaltlich über diese Veranstaltung berichtete, ist auch nichts an die Öffentlichkeit gedrungen. Der Spiegel-Redakteur L, der einzige anwesende Journalist, verfolgte B[1] seit einigen Veranstaltungen mit Auftrag der Spiegel-Redaktion. Er sei, so B[1], "nicht abzuschütteln" gewesen. Der zitierte Spiegel-Artikel, den ich kopiert beilege, weist dies nach.

In diesem Artikel ist kein Wort der "Solidaritätsadresse" bzw. "Gruß-Adresse", die der Antragsgegner B verlas, zu finden, nicht einmal eine allgemeine Erwähnung zahlreicher Statements.

Damit fällt aber der Vorwurf der Bezirksschiedskommission, es sei durch diese Handlung in der Öffentlichkeit ein Eindruck erzeugt worden, der viele Wähler an der Glaubwürdigkeit der SPD zweifeln ließe, in sich zusammen. Nebenbei: Es ist ein höchst interessanter Aspekt der Entscheidung der Bezirksschiedskommission, den Wählerzweifel an der SPD zum Ausschlußgrund aus der Partei zu machen. Die Antragsgegner und der Unterfertigte empfehlen dieses Verfahren im Hinblick auf verschiedene Regierungsvorhaben der letzten Zeit nicht.

Die Antragsgegner haben auch nicht beabsichtigt, mit der Grußadresse Öffentlichkeitswirkung im Sinne der "Grundsätze" herzustellen. Es handelt sich um einen Vorstandsbeschluß, dessen Inhalt sich eindeutig an die Gremien der Partei wendet. Mehrfach heißt es in der Grußadresse:

"Wir fordern die Partei auf..."

"Wir bitten die SPD..."

Damit wird klar, daß es sich um eine innerparteiliche Meinungsäußerung in Resolutionsform handelt.

Die Bezirksschiedskommission tat recht daran, den Inhalt der Adresse den Antragsgegnern nicht zum Vorwurf zu machen. Dies tut auch der Bezirksvorstand nicht. Der Grund ist: Es handelt sich nur um eine Beschreibung der Schwere des gerichtlich aufgehobenen Eingriffs des Parteivorstands gegen B[1], eine Warnung vor den Folgen sowie die Aufforderung, die Maßnahme rückgängig zu machen. Politische Positionen von B[1] werden in der Grußadresse nicht übernommen.

Wenn der Bezirksvorstand in dem "politischen Inhalt der auf der Veranstaltung verlesenen Grußadresse weit mehr als eine allgemeine Solidaritätserklärung" zu B[1] sieht, geschieht dies nur zu dem Zweck, die Umgehung der Einvernehmensregelung behaupten zu können. (Schreiben des BV vor 6.6.77, Seite 2, Punkt 4 am Ende). Den Text der Grußadresse haben wir bei gelegt. Aus ihm geht die Unhaltbarkeit dieser Position hervor.

Schließlich sei noch auf die unterschiedliche Behandlung dieser Veranstaltung in den verschiedenen Parteigremien hingewiesen:

Der Unterbezirksvorstand M erklärte auf Fragen von geladenen Neumitgliedern zu dieser Veranstaltung: Es handle sich um "die M Lösung" des Problems B[1]. Man habe die Veranstaltung als Juso-Veranstaltung nicht akzeptieren können. Mit der gefundenen Veranstaltungsform habe sich die Möglichkeit ergeben, mit und über B[1] zu diskutieren. Das Thema sei damit für M abgeschlossen. Der Vorsitzende des M Unterbezirks wird hierfür als Zeuge benannt. Die Mitglieder der M Arbeitsgemeinschaften, die auf der Abrüstungsveranstaltung am 17. Mai 1977 Grußadressen verlasen, sind nicht diszipliniert worden.

b) Die Zeitschrift "L"

Die Feststellung der Bezirksschiedskommission, die 4 Genossen hätten die Zeitschrift herausgegeben, ist unhaltbar.

Als Herausgeber sollte laut Impressum fungieren:

"Jungsozialisten, UB M-B"

Verantwortlich sollte B sein. Zur „Zeitungsgruppe“, die die Zeitung herstellt, gehörten u.a. laut Impressum auch die Genossen H und K[1].

Die Zeitschrift ist aber niemals herausgegeben worden. Das liegt an dem von den Jungsozialisten peinlich genau eingehaltenen Einvernehmensprozeß:

Auf der Juso-UB-Konferenz vom 5. März 1977 wurde beschlossen, die Zeitschrift herauszugeben. Auf dieser Konferenz war der UB-Vorsitzende der Partei, R, anwesend.

Der Juso-UB-Vorsitzende B machte dies am 25. April 77 nochmals dem SPD-UB-Vorstand und den anwesenden AG-Vertretern (AfA, AsF etc.) bekannt. Dabei wurde auch die Frage der Einvernehmensregelung für die geplante Zeitschrift besprochen. Es wurde vereinbart, daß die Zeitschrift am Tage der Veröffentlichung dem UB-Vorsitzenden, Gen. R, und dem dafür zuständigen Genossen des UBV, N, vorgelegt wird. Beweis: Zeugnis des Genossen R.

Anfang Mai 1977 war die Zeitschrift im Druck fertiggestellt. Sie hatte eine Auflage von 1800 Stück (Beweis: Zeugnis des Gen. S[2], Landesgeschäftsführer der SJD "Die Falken")

Um den Einvernehmensprozeß einzuhalten, wartete der Genosse B, bei dem die Exemplare lagerten, noch die UBV-Sitzung zwischen dem 11. und 13. Mai 1977 ab (genaues Datum im Augenblick nicht bekannt), um die "L" zunächst dem zuständigen Parteigremium vorzulegen. Auf der Fahrt zu besagter Sitzung deponierte er 300 Exemplare bei dem Genossen E in I zur späteren Verteilung. Die übrigen 1500 Exemplare führte er in seinem Wagen mit.

Zu Beginn der UBV-Sitzung legte er jedem UBV-Mitglied ein Exemplar zur Lektüre vor. Auf dieser Sitzung war auch das Bezirksvorstandsmitglied K (Partei-Angestellter) anwesend.

Genosse K sprach den Inhalt dieser Zeitung an und regte an, ihr Erscheinen zu untersagen. Der UB-Vorstand beschloß daraufhin, die Verteilung der Zeitschrift zunächst zu verbieten. Er fragte den Genossen B, ob er die Zeitung schon verteilt habe, was dieser wahrheitsgemäß verneinte. Gen. B gab auch an, daß er bereits 300 Exemplare beim Genossen E deponiert habe. Daraufhin bot sich das UBV-Mitglied M an, diese Exemplare "sicherzustellen" und holte sie beim Genossen E ab.

Der Aufforderung, sofort alle Exemplare herauszugeben, bat Genosse B zunächst nicht nachkommen zu müssen, da er die Sache mit dem Juso-Vorstand besprechen müsse. Er versprach jedoch, vor endgültiger Entscheidung keine Exemplare zu verteilen.

Bis zum 19. Mai 1977 wurden auch keine Exemplare verteilt. An diesem Tage fand eine gemeinsame Sitzung zwischen UBV der Partei und UBV der Jusos statt. Die Jungsozialisten machten einen Kompromißvorschlag, durch Zeitablauf überholte Passagen durch ein Zusatzblatt klarzustellen. Dies lehnte der Vorstand der Partei ab und zog alle Exemplare bis auf 200 zugestandene Beleg- und Diskussions-Exemplare, die juseintern verwendet werden sollten, ein.

Bis heute ist deshalb keine "L" an die Öffentlichkeit gekommen.

Man mag darüber streiten, ob es sinnvoll ist, diese teure Form des Einvernehmens zu wählen, wie überhaupt die Einvernehmensfrage in der Partei heftig diskutiert wird. Die von B[3] auf dem Juso-Bundeskongreß 77 in H angekündigte Modifizierung dieses Grundsatzes ist von ihm bisher eingeständenermaßen aus Gründen der organisations-politischen Opportunität noch nicht vollzogen worden.

Jedenfalls können die Antragsteller in dem oben beschriebenen langwierigen Verfahren nicht gegen "die Grundsätze der Partei", wie die Bezirksschiedskommission urteilt, verstoßen haben.

Über das, was an Inhalt dieser niemals erschienenen Zeitschrift die Partei oder ihre Repräsentanten in Mißkredit bringen solle oder was die Politik der SPD unglaubwürdig erscheinen lassen solle, bleibt bei den Antragstellern nur Rätselraten, da sich die Bezirksschiedskommission hierüber nicht ausläßt.

Das folgende ist deshalb nur von Vermutungen genährt und bedeutet nicht etwa, daß den Antragstellern, soweit sie überhaupt entfernt mit der "L" zu tun hatten, selbst Bedenken kämen.

Mit dem "Partei-Repräsentanten in Mißkredit bringen" könnte der Antragsteller ein Bild auf Seite 13 unter der Rubrik "Quatsch" gemeint haben. Es zeigt den lächelnden Bundeskanzler Helmut Schmidt. Darüber steht der wahrscheinlich unangefochtene Ausruf: "Nicht vergessen!", darunter die nützliche Aufforderung "2x täglich Zähne putzen". Falls der Antragsteller mit "Mißkredit" den unpolitischen Inhalt dieser "Lebenshilfe" (Gen. A) kritisieren will, geben ihm die Antragsgegner nunmehr recht. Tatsächlich nehmen die Reisewetterbrochüren, Pillenhilfen, Parkscheiben, Weltmeisterschaftstabellen usw. unserer Partei allmählich überhand. Die Antragsgegner hatten sich diesem Trend der Parteigremien wohl allzu leichtfertig angeschlossen. Mildernd ist allerdings wohl die Rubrik-Überschrift "Quatsch" zu werten.

Der Artikel von B[1] "Wie geht es weiter?" (S. 2-4) ist wörtlich der Zeitschrift Arbeiterjugend der SJD "Die Falken" entnommen (Ausgabe April 1977). Er ist dort seitens der Parteiführung unbeanstandet geblieben, wohl, weil eine Kenntnisnahme des letzten Satzes einige Mißverständnisse des berühmten konkret-Interviews hätte ausräumen können (B[1]: "Dabei wird in konkreten Auseinandersetzungen (mit Kommunisten) immer zu berücksichtigen sein, daß Jusos ihre politische Heimat in der SPD sehen, die sie in eine sozialistische Kraft verändern wollen").

Der Abdruck einer Meinungsäußerung des amtierenden Juso-Vorsitzenden (er amtierte noch, als bereits das Verbot der Zeitschrift ausgesprochen war), die sich im Spektrum der SPD bewegt, ist nicht geeignet, die Partei in Mißkredit zu bringen.

Daneben kommt es ohnehin nicht darauf an, ob etwas "angetan ist", Wirkungen hervorzurufen. Ein Ausschluß deswegen würde gegen § 10 des Parteiengesetzes verstoßen, der ausdrücklich vorschreibt, daß die Wirkungen eingetreten sein müssen.

Vom Grundsatz der Gleichheit ausgehend, die das G - Programm fordert, ist den Antragsgegnern ein weites Äußerungsspektrum einzuräumen, weil Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei - milde getadelt - folgendes ausführen dürfen:

"Die SPD ist ein Zweckbündnis von Politprofis und Apparatschicks zur Wahrung wechselseitiger Interessen, getragen von einer Anhängerschaft, die glaubt, es handele sich noch um eine demokratische Partei" (S, zitiert nach Frankfurter Rundschau, 18.8.77, Seite 2, in seinem Buch "Auf zum letzten Verhör")

Die Antragsgegner sind nun in einer gewissen Unsicherheit, ob diese Worte eines Vorstandsmitglieds verbindlich werden, da sie bisher diese Ansicht nicht vertraten.

Der Artikel "5 Jahre Berufsverbote - kein Grund zum Feiern" (S. 8-9) ist der Nachdruck des Artikels im Juso-Info Nr. 4 (Februar/März 77) des UB M-B, war den Antragstellern daher seit Monaten unbeanstandet bekannt. Die darin zum Ausdruck kommende Ablehnung der Berufsverbote deckt sich mit der Haltung des Parteivorsitzenden, der seine Zustimmung zum Ministerpräsidenten-Beschluß einen "Irrtum" nannte.

Der Beitrag "Wir wollen uns nicht kasernieren lassen" (S. 12-13) nimmt einen späteren Artikel des "V" (Nr. 27 vom 7.7.77, Seite 5. "Der Zivildienst bekommt Kasernen") vorweg und zeigt das politische Gespür der Juso-Zeitungsmacher, sich um aktuelle Probleme zu kümmern. Die Aussage dieses Artikels kann nicht beanstandet werden. Sie befindet sich in der Tradition sozialdemokratischer Politik, wie sie zuletzt eindeutig durch S und O formuliert wurde.

Andere Artikel mit politischem Gehalt enthält die "L" nicht. Die durch Zeitablauf unrichtig gewordene Erklärung der r - Jungsozialisten auf Seite 3 wollten die Redakteure des Blattes mit einem Zusatzblatt berichtigen. Dies wurde vom UBV am 19.5.77 abgelehnt.

c) Die Unterschrift unter den Abrüstungs-Aufruf

Es kann keinen Zweifel geben, daß Sozialdemokraten für Abrüstung sind. Gegen den politischen Inhalt einer gleichmäßigen Abrüstung in Ost und West kann sich deshalb die Kritik der Bezirksschiedskommission nicht wenden.

Zur angeblichen Zusammenarbeit mit Kommunisten ist zu sagen "In der heutigen politischen Wirklichkeit hat es sich als notwendig und möglich erwiesen, daß sich unterschiedliche und gegensätzliche politische Kräfte zum zeitweiligen Miteinander bereit finden" (Willy Brandt, Geleitwort zu "August Bebel" 1968).

Es handelt sich aber nicht um Zusammenarbeit mit Kommunisten, sondern nur um die Unterzeichnung eines Aufrufs, den auch die Frau des verstorbenen Bundespräsidenten, Frau H und viele andere Demokraten unterzeichnet haben. In seinem Beschluß vom 1. Februar 1975 zum Komitee hat der Parteivorstand erklärt, "Es bedarf daher nicht der Mitarbeit in Komitees usw.". Damit ist klargelegt, daß Unterschriftsleistung auf keinen Fall als Zusammenarbeit gewertet wird. Der "Spiegel" und andere Publikationen haben übrigens nachgewiesen, daß das Komitee nicht kommunistisch beherrscht ist. Es ist Sache der Bezirksschiedskommission, dem ärgsten Feind der Arbeiterbewegung, dem sich als Verfassungsschutz tarnenden Staatsschutz, mehr Glauben zu schenken.

Im übrigen müßte in dieser Frage eine Grundsatzentscheidung der Partei vorliegen, die "Zusammenarbeit" mit Kommunisten in dieser Form verbietet. Das ist aber nicht der Fall.

Einen Vorstandsbeschluß zum Grundsatz zu stilisieren, stellt einen Verstoß gegen § 9 Abs. 3 Parteiengesetz und § 15 Abs. 1 Organisationsstatut dar, die dieses nur dem höchsten Gremium der Partei, dem Parteitag, vorbehalten.

In richtiger Einschätzung dieser Beschlußlage hat der Bezirksvorstand denn auch vereinbart, gegen die Unterzeichner des Aufrufs keine PO-Verfahren einzuleiten, obwohl diese angedroht waren. Beweis: Zeugnis des Gen. L, DGB-Landesvorsitzender, Mitglied des BV.

Dafür spricht auch, daß im Antrag des BV steht, daß die Unterschriftsleistung keinen Entscheidungsgrund für den PO-Antrag darstelle (S. 3 des Schreibens vom 6.6.77).

Großzügig geht damit die Bezirksschiedskommission über die Tatsache einer eklatanten Ungleichbehandlung der weiteren Unterzeichner (dem Bezirk sind mehr als 30 bekannt) hinweg, sowie darüber, daß gar nicht alle 4 Genossen den Aufruf unterzeichnet haben.

Ferner müssen sich die Antragsgegner bei dieser Wertung der Unterschrift durch den "V" verhöhnt fühlen, der auf der Titelseite der Nr. 27 vom 7.7.77 eine Karikatur von H zeigt, bei der ein Bürger einer Bürger-Initiative die Unterstützung mit den Worten verweigert:

"Wenn da Kommunisten unterschrieben haben, unterschreibe ich nicht!"

Im partei-offiziellen Organ sollte man sich aber nicht über das lustig machen, was man bereits auf den unteren Ebenen, wie hier, exekutiert: Als Sozialdemokrat (er trägt ein O-ähnliches Gesicht) hätte der Bürger - falls im Unterbezirk M-B zuhause - durchaus recht.

Weil alle geschilderten Fälle sich sozusagen im Verborgenen, verborgen vor der Öffentlichkeit, abspielten, war es schwierig für die Schiedskommission, eine schwere Schädigung der Partei nachzuweisen.

In dieser Richtung scheint irgendjemand nachgeholfen zu haben. Die Antragsgegner erfuhren aus der Zeitung von den gegen sie eingeleiteten Verfahren. Erst später erhielten sie den Beschluß zugestellt. Sie versichern hier nochmals an Eides statt, daß sie die Presse nicht benachrichtigt haben (Eidesstattliche Versicherungen liegen bei). Um der Partei durch die unrichtige Pressedarstellung nicht Schaden zuzufügen, sahen sich die Antragsgegner sogar zu einer Gegendarstellung gezwungen (siehe Anlage).

Eine schwere Schädigung der Partei scheint sich nun in anderer Richtung anzubahnen: Die SPD-Nachwuchs-Organisation in M-B zerfällt.

Nach alledem sind die Maßnahmen gegen die 4 Genossen aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Auf den weiteren Schriftwechsel und den Akteninhalt, insbesondere auf die dort vorhandenen Anlagen wird Bezug genommen.

Die Berufung ist zulässig, bleibt aber ohne Erfolg.

1. Die Berufung irrt zunächst darin, daß sie "Die gegen B[1] vor dem 15. Mai 1977 eingeleitete Sofortmaßnahme des Parteivorstandes" als "rechtsunwirksam" bezeichnet. Ganz abgesehen davon, daß ein unzweifelhaft durch den Parteivorstand gefaßter Beschluß für die Mitglieder der SPD auch dann zu beachten ist, wenn seine Rechtswirksamkeit auf dem Wege durch die ordentlichen Gerichte angegriffen wird, weil die der Gesamtpartei geschuldete Solidarität nicht einem Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten unterliegen kann, handelt es sich bei dem von der Berufungsbegründung irrig als „gerichtliche Feststellung“ bezeichneten Beschluß des Landgerichts B lediglich um die nach Ansicht des Gerichts zu rügende fernmündliche Form der Beschlußfassung durch den Parteivorstand, nicht aber um den materiellen Inhalt des Beschlusses. Die Bundesschiedskommission hat in ihrer Entscheidung B[1] auf S. 27 unter Ziff. 7 bereits festgestellt, daß der angegriffene Beschluß des Parteivorstandes statutengemäß und rechtmäßig gefaßt worden ist. Auf diese Entscheidung wird ausdrücklich verwiesen. Es heißt dort u.a.:

"Für die Entscheidung war nicht von Bedeutung, ob der Beschluß des Parteivorstandes über die Sofortmaßnahme vom 26. April 1977 wirksam war oder nicht. Die Bundesschiedskommission hält es aber für nützlich, mit allem Nachdruck festzustellen, daß dieser Beschluß statutengemäß und rechtmäßig gefaßt worden ist. Die Einholung einer fernmündlichen Zustimmung zu Beschlüssen des Parteivorstandes muß dann als rechtmäßig gelten, wenn die Angefragten mit dem Beschlußgegenstand ausreichend vertraut gemacht sind und ihre Identität zweifelsfrei festgestellt worden ist. Der Hinweis im Parteiengesetz, daß hilfsweise auf Parteien - mangels eigenstatutlicher Regelungen - das Vereinsrecht des BGB anzuwenden sei, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Der Sinn des Parteiengesetzes kann nicht sein, die Führungsorgane der großen politischen Parteien in Eilfällen dadurch handlungsunfähig zu machen, daß auf sie vereinsrechtliche Bestimmungen angewendet werden, die für Vereine mit ganz anderen Zielsetzungen und verfassungsrechtlichen Grundlagen und von regelmäßig und unvergleichlich geringerer Mitgliederzahl gelten. Gerade das vom Parteiengesetz generell anerkannte Institut der

Sofortmaßnahme (§ 10 Abs. 5 i.V.m. § 18 ff Schiedsordnung) macht es erforderlich, auch ein mitgliederstarkes Führungsgremium, dessen Angehörige der Natur und dem Charakter ihrer Funktion nach häufig an weit voneinander entfernten Orten, sogar im Ausland, tätig sein müssen, zu einer unumgänglich notwendigen schnellen Beschlußfassung auf fernmündlichem oder telegraphischen Wege zu befragen. Auf die Frage der Zuständigkeit des Landgerichts B wird dabei überhaupt nicht eingegangen, obwohl der Gerichtsstand der SPD gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 Organisationsstatut B[1] ist."

Die weiteren Hinweise der Berufungsbegründung, daß dieser Beschluß des Parteivorstandes nicht bekannt gewesen oder veröffentlicht worden sei und die entsprechenden Hinweise auf die Unglaubwürdigkeit von Presse und Medien können angesichts der die politische Öffentlichkeit, zu der die Antragsgegner in hervorragendem Maße zählen, nicht überzeugen. Nicht nur wurde über den gesamten B[1]-Komplex von der gesamten Presse - unabhängig von ihren jeweiligen Kommentaren - umfangreich berichtet, vielmehr haben auch gerade das Fernsehen und B[1] selbst sowie andere Mitglieder der Partei und der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten so ausführlich und von den Medien wiedergegeben, Stellung dazu bezogen, daß jedem nicht nur verantwortungsbewußten, sondern sogar nur oberflächlich interessierten Mitbürger und damit erst recht politisch aktiven Mitgliedern der Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft der Sachverhalt hinreichend bekannt sein mußte. Im übrigen bestreiten die Antragsgegner und ihr Beistand diese Tatsache auch nicht ernstlich, sondern beharren nur darauf, daß sie mit der Teilnahme an der Veranstaltung, die B[1] gegen den Parteivorstand unterstützen sollte, nicht gegen die Parteistatuten verstoßen hätten.

Für die Einstellung der Antragsgegner ist bezeichnend, daß ihr Beistand in der Berufungsbegründung ausdrücklich erklärt, daß das Schreiben des Bezirksvorsitzenden T (aus R) vom 12. Mai 1977 unbeachtlich gewesen sei, ja sogar einen unzulässigen Versuch dargestellt habe, die Arbeit einer Arbeitsgemeinschaft der Partei zu behindern. Die Berufungsbegründung gibt schon damit zu erkennen, daß die Antragsgegner die Grundsätze des Parteilebens nicht als für sich verbindlich ansehen und die Beschlüsse zuständiger Parteiorgane unter den sonst von ihnen heftig bekämpften formalen Gründen als unverbindlich beiseite schieben. Politisch relevante Äußerungen, Mahnungen und Informationen der satzungsgemäß gewählten Bezirksvorstände und Bezirksvorsitzenden unterwerfen die Antragsgegner und ihr Beistand nach ihrer eigenen Darstellung ihrer

willkürlichen Entscheidung. Aber selbst wenn der Antragsgegner den betreffenden Beschluß des Parteivorstandes wegen der formalen "Mängel" (fernmündliche Beschlußfassung) als politisch nicht relevant ansehen wollten, mußten sie nach dem sofort vom Parteivorstand und Sprechern des Parteivorstandes abgegebenen Erklärungen wissen, daß der Parteivorstand auf dem materiellen Inhalt seines Beschlusses ebenso beharrte wie auf seiner Rechtsauffassung, daß es sich um einen gültigen Beschluß handelte. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung und die in der dortigen Form vorgenommene Parteinahme für B[1] stellt unter jedem Gesichtspunkt einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Veranstaltung vom 17. Mai 1977 von den Jungsozialisten organisiert oder als Solidaritätsveranstaltung für B[1] geplant war, was die Berufungsbegründung bestreitet. Im Gegenteil: Gerade wenn andere als Veranstalter auftraten, war die Öffentlichkeitswirkung noch erheblich größer. Die Verlesung der "beschlossenen Adresse" war nicht nur wegen des etwa fehlenden Einvernehmens mit den zuständigen Parteigremien, sondern vor allem wegen ihres gegen den Beschluß des Parteivorstandes gerichteten Inhalts ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei. Der Hinweis der Berufungsbegründung auf Artikel 8 des Grundgesetzes kann wohl kaum ernst gemeint sein, weil es sich nicht um einen staatlichen Eingriff in die Versammlungsfreiheit, sondern um die Erfüllung von Solidaritätspflichten von SPD-Mitgliedern handelt.

Gerade in der damaligen Situation mußte ein derartiges Vorgehen als demonstrative Parteinahme gegen den Parteivorstand wirken und damit insoweit den Tatbestand des § 35 Abs. 1 hinsichtlich des groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei und in der Parteinahme für ein durch eine Sofortmaßnahme betroffenes Mitglied als ein beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Parteiorganisation und eine entsprechende Schädigung des Parteiinteresses angesehen werden.

Dieser Sachverhalt alleine reicht schon aus, um gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 Organisationsstatut den von der Vorinstanz beschlossenen Ausschluß aus der Partei zu rechtfertigen.

2. Hinsichtlich der nicht bestrittenen Unterschriften unter den Aufruf des Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit ist ebenfalls festzustellen, daß gemäß § 35 Organisationsstatut gegen die Grundsätze der Partei grob verstoßen und gegen die Beschlüsse der Parteiorganisation zuwidergehandelt und das Parteiinteresse geschädigt wurde. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen der Berufungsbegründung, daß es keinen Zweifel daran geben könne "Daß Sozialdemokraten für Abrüstung sind" geeignet, wie eine Verhöhnung der Beschlüsse des Parteivorstandes zu wirken. Mit dieser Begründung

könnte jedes Mitglied der SPD wahllos Aufrufe beliebiger politischer Kräfte unterschreiben, die sich verbal für die Abrüstung einsetzen, gleichgültig, ob es sich um anerkannte Vertreter von SPD-feindlichen und sie öffentlich bekämpfenden Gruppen handelt oder nicht. Die Antragsgegner wußten oder hätten zumindest als politisch aktive Mitglieder der SPD wissen müssen, daß der Parteivorstand bereits unter dem 26./27. Juni 1977 ein Kommuniqué herausgegeben hatte, in dem alle Sozialdemokraten aufgefordert wurden, die bereits früher gefaßten Beschlüsse des Parteivorstandes zu beachten und jede Form der Mitarbeit hinsichtlich des "Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" einzustellen.

Ferner bringt die Berufungsbegründung - genau wie in einigen anderen Fällen - so z.B. B[1] - die irrige Ansicht vor, es bedürfe hinsichtlich der Zusammenarbeit mit diesem Komitee oder ähnlichen Gruppierungen einer Grundsatzentscheidung des Parteitages und es sei nicht zulässig, einen Vorstandsbeschuß zum Grundsatzbeschuß "zu stilisieren". Der Hinweis auf § 9 Abs. 3 Parteiengesetz und § 15 Abs. 1 Organisationsstatut der SPD, wonach solche Grundsätze nur vom Parteitag gefaßt werden könnten, ist rechtsirrig. Es kann dahingestellt bleiben, was die Antragsgegner unter "Grundsätzen der Partei" verstehen. Sowohl nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes, wie nach dem Organisationsstatut der SPD sind bestimmte Organe der Partei - insbesondere der Parteivorstand - dazu berufen, die Partei politisch handlungsfähig zu erhalten und durch Einzelbeschlüsse den Grundsätzen zur politischen Wirkung zu verhelfen. In diesem Sinne sind - wie die Bundesschiedskommission bereits mehrfach ausgeführt hat - Grundsätze der Partei nicht nur die Thesen, die in einem Grundsatzprogramm als langfristige politische Zielsetzung zusammengefaßt sind, sondern alle - durch die dazu berufenen Parteiorgane für die politische Verhaltensweise und für die über den Einzelfall hinausgehenden Normen - gefaßten Beschlüsse, die nach innen die Einhaltung der Bestimmungen über die politische Willensbildung und nach außen das einheitliche und glaubwürdige Bild der Partei garantieren sollen. Wenn der Parteivorstand, wie im Fall des hier genannten Komitees, die Mitwirkung als für Sozialdemokraten unzulässig ansieht, muß ein solcher Beschuß, auch wenn er kein formeller Unvereinbarkeitsbeschuß ist, beachtet werden. Denn die dem Parteivorstand nach § 23 des Organisationsstatuts zustehende "Leitung der Partei" erschöpft sich nicht in einer formalen oder rein prozeduralen Funktion. Der Parteivorstand ist vielmehr ein politisches Organ, wobei "Leitung der Partei" als politische Gestaltung aufzufassen ist. Wenn der Parteivorstand auf Grund der vom Parteitag beschlossenen Grundsätze und Programme diese auslegt und mit Leben erfüllt, indem er z.B. die Zusammenarbeit mit dem oben genannten Komitee für unzulässig erklärt, so kann zweifelsohne das einzelne Parteimitglied diese Parteivorstandsbeschlüsse in der parteiinternen Diskussion kritisieren und entsprechend auf ihre Abänderung oder Aufhebung hinzuwirken versuchen, es kann aber

seine individuelle Meinung oder eine Gruppenmeinung nicht an die Stelle des von dem satzungsgemäß berufenen Parteiorgans gefaßten Beschlusses setzen und diesen Beschluß - etwa durch die Unterschriftsleistung - öffentlich mißachten.

Dies aber haben die Antragsgegner unbestritten und eindeutig getan, wobei sie, wie die Berufungsbegründung zeigt, auf ihrem Standpunkt beharren.

Auch diese Unterschriftsleistung stellt mithin ein beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Parteiorganisation dar und hat zu einer Schädigung - insbesondere durch die sehr erhebliche öffentliche Diskussion in diesem Zusammenhang, aber nicht nur aus diesem Grunde - des Parteiinteresses geführt. Ferner ist das Zuwiderhandeln gegen die erwähnten Beschlüsse des Parteivorstandes und die allgemeine Verletzung des Solidaritätsgebotes ein grober Verstoß gegen die Grundsätze der Partei.

3. Wegen der unter 1. und 2. genannten Verhaltensweisen der Antragsgegner können die anderen vorgeworfenen Handlungsweisen dahingestellt bleiben, weil schon aus den unter 1. und 2. genannten Gründen gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 die Entscheidung der Vorinstanz zu bestätigen war.